

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 14. März 2019	Nr. 49
------	----------------------------	--------

Ausschreibung für die Zuweisung einer erdgebundenen UKW-Übertragungskapazität in Bremen

Aufgrund des Beschlusses des Medienrates der Bremischen Landesmedienanstalt (nachfolgend: brema) vom 17. Januar 2019 wird eine Übertragungskapazität (UKW-Kapazität) zur analogen Verbreitung von Hörfunk in Bremen für die Zeit bis zum 13. März 2029 zur ganztägigen Nutzung durch einen privaten Rundfunkveranstalter vergeben. Auf die Auswahlkriterien gemäß § 31 BremLMG wird ausdrücklich hingewiesen.

Grundlage der Ausschreibung ist die Zuordnung von Übertragungskapazitäten bis zum 13. März 2029 – vorbehaltlich der erneuten telekommunikationsrechtlichen Zuteilung durch die Bundesnetzagentur – an die brema durch die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen vom 13. März 2019.

Mit der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität soll das unter www.bremische-landesmedienanstalt.de/ausschreibungen.html abrufbare grafisch dargestellte Gebiet mit guter Signalqualität (gemäß Richtlinien FTZ 175 R4) versorgt werden.

Am Zuweisungsverfahren kann sich beteiligen, wer über eine Veranstalterzulassung verfügt. Antragsberechtigt sind zugelassene Rundfunkveranstalter, also Inhaber einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms nach § 3 des Bremischen Landesmediengesetzes. Bewerber, die nicht über eine Zulassung gemäß § 3 BremLMG verfügen, müssen diese zusätzlich innerhalb der Ausschreibungsfrist beantragen.

Ebenso sind Unternehmen antragsberechtigt, die ein Hörfunkprogramm außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Landesmediengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig veranstalten. Das betreffende Programm muss inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen; diese Frist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 30 BremLMG).

Dem Antrag ist die Richtlinie für die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten an private Veranstalter vom 27. Oktober 2005 (Brem.ABl. Seite 828 ff.) sowie gegebenenfalls die Richtlinie für den Zulassungsantrag und über die Zulassungs-

voraussetzungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen durch private Veranstalter vom 27. Oktober 2005 (Brem.ABl. Seite 827 f.) zu Grunde zu legen.

Die brema weist im Hinblick auf die mögliche Aufnahme des Sendebetriebs auf Folgendes hin: Das telekommunikationsrechtliche Zuteilungsverfahren der Bundesnetzagentur für den Betrieb des Sendernetzes ist ein vom medienrechtlichen Zuweisungsverfahren der brema formell getrenntes Verfahren. Das telekommunikationsrechtliche Zuteilungsverfahren erfolgt im Anschluss an die medienrechtliche Zuweisung gemäß § 57 Absatz 1 TKG.

Die Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren ist kostenpflichtig. Anträge sind in 30-facher Ausfertigung an die Bremische Landesmedienanstalt, Richtweg 14, 28195 Bremen, zu richten.

Bremen, den 17. Januar 2019

Bremische Landesmedienanstalt (brema)